

Synopse**zur Neufassung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt - SchSpTarifOEF**

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt -SchSpTarifOEF-</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), des § 13 II des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), und der §§ 3 und 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 25.05.2005 (Beschluss-Nr.: 087/2005) folgende Tarifordnung, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt - SchSpTarifOEF- vom 20.12.2012 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2013/12 vom 19.12.2012), beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt - SchSpTarifOEF</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 2 und 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 13 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 3 Abs. 2 Nr. 7 und 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom xx.xx.2024 (Beschluss zur Drucksache 1852/24) folgende Neufassung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt – SchSpTarifOEF beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 - Geltungsbereich</p> <p>Diese Tarifordnung gilt für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt, einschließlich deren Vorschulteile sowie für den Spezialschulteil am Albert-Schweitzer-Gymnasium Erfurt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Tarifordnung gilt für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 - Kostenbeteiligung; Entgeltspflicht</p> <p>(1) Für die durch die Bereitstellung des Mittagessens in den staatlichen Schulen entstehenden Kosten erhebt die Landeshauptstadt Erfurt von den Personensorgeberechtigten sowie von den volljährigen Schülern private rechtliche Entgelte (Elternanteil) nach dieser Tarifordnung.</p> <p>(2) Die Entgeltspflicht entsteht durch die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung an den Schulen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anbieter der Mittagsversorgung</p> <p>(1) Die Versorgung erfolgt mittels Dienstleistungskonzessionen, welche an externe Essenanbieter vergeben werden.</p> <p>(2) Hiervon ausgenommen sind die selbstkochenden Einrichtungen FÖZ 1 und FÖZ 2. Hier ist die Landeshauptstadt Erfurt selbst Essenanbieter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 - Entgeltschuldner</p> <p>(1) Der Essenteilnehmer ist Entgeltschuldner.</p> <p>(2) Anstelle des minderjährigen Essenteilnehmers gelten die Personensorgeberechtigten des Schülers oder Vorschülers als Entgeltschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entgeltspflicht</p> <p>(1) Durch die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung an den Schulen entsteht eine Entgeltspflicht.</p> <p>(2) Nähere Regelungen zur Erfüllung der Entgeltspflicht, insb. zu Entgeltschuldnern, Fälligkeit, Abrechnung und Zahlung, beinhalten die Verträge der jeweiligen Essenanbieter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 - Fälligkeit und Zahlung</p> <p>(1) Die Organisation und Durchführung der bargeldlosen Kassierung des Elternanteiles an der Mittagsversorgung obliegt, ausgenommen in den Förderschulen für Körperbehinderte und Schwerhörige/Gehörlose, dem jeweiligen vertraglich gebundenen Versorgungsunternehmen (Essenanbieter). Die Zahlung des Elternanteiles wird mit der Bestellung des Mittagessens fällig. Der Essenanbieter regelt sämtliche Bestell- und Zahlungsmodalitäten nach Maßgabe dieser Tarifordnung.</p> <p>(2) In den selbstkochenden Einrichtungen, Förderschule für Körperbehinderte und Förderschule für Schwerhörige/Gehörlose, erfolgt die Kassierung des Elternanteiles grundsätzlich in bargeldloser Form. In Ausnahmefällen, wie z. B. Ausschluss vom Lastschriftinzugsverfahren, ist eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Höhe des Beitrages</p> <p>(1) Die Höhe des Entgeltes an der Mittagsversorgung entspricht dem Portionspreis des jeweiligen Essenanbieters.</p> <p>(2) Die Portionsgrößen werden zwischen Primarstufe (Klasse 1 bis 4) und Sekundarstufe (Klasse 5 bis 13) differenziert.</p> <p>(3) Schüler mit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen sind für die Dauer der Leistungsbewilligung von der Erhebung der Portionspreise befreit.</p> <p>(4) An den selbstkochenden Einrichtungen haben Essenteilnehmer, die nicht Schüler sind (z. B. schulisches Personal, Lehrer und Gäste) den jeweils geltenden Sachbezugswert gemäß § 2 der Verordnung über die</p>

<p>Barzahlung zulässig. Der Elternanteil wird mit Inanspruchnahme der Mittagsversorgung fällig. Er ist jeweils nach Ablauf eines Versorgungsmonats, spätestens bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen.</p>	<p>sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltordnung – SvEV) zu zahlen. Die Leistung ist umsatzsteuerpflichtig in Höhe von 19%.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 - Höhe des Beitrages</p> <p>(1) Die Höhe des Elternanteils an der Mittagsversorgung entspricht dem Portionspreis des jeweiligen Essenanbieters. Der Portionspreis ist abhängig vom jeweiligen Essenanbieter, der Portionsgröße sowie der Versorgungsform.</p> <p>(2) Andere Essenteilnehmer, die nicht Schüler sind, wie Personal, Gäste usw. haben einen Portionspreis i. H. der Gesamtaufwendungen für die Mittagsportion (Portionspreis des Essenanbieters zzgl. der Personal- und Sachkosten der Stadt i. H. v. 0,56 €) zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Versorgungsverträge an den selbstkochenden Einrichtungen</p> <p>Der Versorgungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Erfurt als Träger der selbstkochenden Einrichtungen, vertreten durch den Oberbürgermeister als Leiter der Stadtverwaltung, dieser vertreten durch die Amtsleitung des Amtes für Bildung, Schottenstraße 22, 99084 Erfurt und dem Essenteilnehmer bzw. bei minderjährigen Essenteilnehmern deren Personensorgeberechtigten wird durch die Verwaltungsleitung der jeweiligen selbstkochenden Einrichtung geschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 - In-Kraft-Treten</p> <p>Die Tarifordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, frühestens am 01. August 2005, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt - SchSpTarifOEF, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 16. November 2001 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Datenschutz</p> <p>Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Die Verantwortung obliegt dem Essenanbieter.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Tarifordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt – SchSpTarifOEF, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.06.2005 (Beschluss des Stadtrates Nr. 87/2005) außer Kraft.</p>